

02

Frau Oberbürgermeisterin Gramkow o.V.i.A.

**Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung**  
hier: **Antrag des Amtes 50 vom 13.09.2013 zur Besetzung der**  
**Stelle 0458 / Funktion Sachbearbeiter/in SGB XII**

Der beigefügte o.g. Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung wird Ihnen mit der Bitte um Entscheidung übersandt. Durch das Amt für Hauptverwaltung wird wie folgt Stellung genommen:

Die Stelleninhaberin wird zum 13.10.2013 auf eine andere Stelle innerhalb des Sachgebietes wechseln.

Auf Grund der jährlich gestiegenen und prognostiziert weiter steigenden Fallzahlen im Bereich Wirtschaftliche Hilfen / Grundsicherung wird die Wiederbesetzung befürwortet.

Die Stelle ist intern zu besetzen.



Amtsleiter Amt für Hauptverwaltung

**Entscheidung der Oberbürgermeisterin**Die Besetzung der Stelle/Funktion wird  genehmigt  nicht genehmigt.Schwerin, 1. 10. 2013.....  
Angelika Gramkow**Entscheidung des Hauptausschusses**Die Besetzung der Stelle/Funktion wurde  genehmigt  nicht genehmigt.

Schwerin, \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

Siehe auch Protokoll des Hauptausschusses vom:

.....  
Unterschrift 10.2.1

OKZ	Planstelle/Bezeichnung
50.2.1	0458 / Sachbearbeiter(in) SGB XII

#### Spezifische Stellenausstattungsvorgaben

(gesetzliche Grundlagen, Prüfergebnis Veberas/ LRH, Fallzahlen, Städtevergleich und Wertung)

Die Stelleninhaberin wird zum 13.10.2013 innerhalb des Sachgebietes 50.2.1 auf die Stelle 1634 (Sachbearbeiter(in) AsylbLG, SGB XII) wechseln.

Im Sachgebiet 50.2.1 - Wirtschaftliche Hilfen 1 – sind abzüglich der Sachgebietsleitung 13 Planstellen vorhanden. 12 dieser Planstellen stehen der Fallbearbeitung SGB XII zur Verfügung. Die weitere Stelle ist für den Aufgabenbereich Krankenhilfe zuständig und besitzt einen kw – Vermerk zum 31.03.2017. Eine weitere Stellenreduzierung ist nach den Maßgaben des Sollstellenplanes nicht vorgesehen.

Die zu besetzende Planstelle nimmt die Pflichtaufgaben der Existenzsicherung durch Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII wahr. Die Fallzahlen weisen in den Jahren 2012 und 2013 einen kontinuierlichen Anstieg auf. Derzeit liegt die Fallzuständigkeit je Beschäftigter bei 221 Fällen, wobei eine weitere Steigerung auf Grund der Erwerbsbiographien zu prognostizieren ist.

Eine Kompensation mit den im Amt befindlichen besetzten Stellen ist auf Grund fehlender freier Kapazitäten nicht möglich. Ein aktuelles KGSt - Gutachten, welches im Zuge der Landkreisneuordnung in Mecklenburg – Vorpommern erstellt wurde, spricht für den Bereich der Sozialhilfe nach SGB XII die Empfehlung von 150 Fällen pro VZÄ aus. Diese Vorgabe ist weit überschritten und lässt erkennen, dass eine Nichtnachbesetzung zur Folge hätte, dass eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung (pünktliche Auszahlungen, zeitnahe Einnahmesicherung (Mittelabforderung vom Land), Beratung des betreffenden Personenkreises) nicht mehr gewährleistet werden kann.

Aus organisatorischer Sicht wird die interne Wiederbesetzung befürwortet.